OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601015/14/MB/Bb

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, vom 17. August 2015, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 17. Juli 2015, GZ VerkR96-9156-2013, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) warf C K (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 17. Juli 2015, GZ VerkR96-9156-2013, eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 8 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundegemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Braunau am Inn, Gemeindestraße Ortsgebiet, M.straße, Höhe Bushaltestelle H.
Tatzeit: 08.10.2013, 09.57 Uhr.
Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW.“

Begründend hielt die belangte Behörde u.a. fest, dass sie nach ständiger Judikatur nicht zu beurteilen habe, ob die vorhandene Verordnung von der rechtmäßigen Stelle erlassen wurde. Das Strafverfahren sei daher aufgrund der Aktenlage zu entscheiden gewesen. Aus dieser würden sich keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung bzw. eine nicht bestimmungsgemäße Handhabung des Messgerätes ergeben und sei dies vom Bf auch nicht konkret behauptet worden. Der Bf habe die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung daher zu verantworten. Die festgesetzte Geldstrafe wurde mit den geschätzten persönlichen Verhältnissen des Bf, dem Nichtvorliegen von strafmildernden noch straferschwerenden Umständen und der langen Verfahrensdauer begründet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20. Juli 2015, erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 17. August 2015 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welchem im Ergebnis ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29. März 2010, GZ Abt. Pol, 122/10/M10-schn, in Frage gestellt wird.

Der Bf hat die Einbringung eines Verordnungsprüfungsantrages nach Art. 139 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angeregt und beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 18. August 2015 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-9156-2013 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Weiters wurde aus Anlass der Beschwerde der bezughabende Verordnungsakt GZ Abt. Pol, 122/10/M/10-schn beigeschafft und Einsicht in diesen genommen.

2. Da Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29. März 2010, GZ Abt. Pol, 122/10/M/10-schn, welche der dem Bf angelasteten Verwaltungsstraftat zugrunde liegt, entstanden, begehrte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Antrag vom 4. April 2016 beim Verfassungsgerichtshof, die genannte Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Diesem Antrag wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2016, V 20/2016-8, durch Abweisung ein Erfolg versagt. Begründend hat das Verfassungsgericht ausgeführt, dass zur Erlassung der Verordnung der Gemeinderat und nicht der Bürgermeister zuständig war und ein Anhörungsverfahren nach § 94f StVO mangels spezifisch berührter Interessen einer Berufsgruppe nicht notwendig war.

3. Der Bf hat mit Schriftsatz vom 15. November 2016 in Ergänzung seiner Beschwerde Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie des letzten Satzes des Abs. 1 eingewendet. Er begründete sein Vorbringen ausführlich und unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte zu dieser Bestimmung und regte die Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an.

4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht konnte abgesehen werden, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der nunmehrigen Aktenlage hinreichend geklärt vorliegt, im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und weder die belangte Behörde noch der anwaltlich vertretene Bf ausdrücklich noch konkludent eine Verhandlung beantragt haben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 8. Oktober 2013 um 09.57 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Braunau am Inn auf der M.straße in Fahrtrichtung O.straße auf Höhe der Bushaltestelle der H mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 41 km/h (gemessene Geschwindigkeit 44 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das mobile Geschwindigkeitsmessgerät Poliscan Speed mit der Identifikations-Nr. x und wurde mittels Messfoto bildlich dokumentiert. Entsprechend diesem Foto befand sich zum Zeitpunkt der Messung nur das von dem Bf gelenkte Fahrzeug im Messbereich. Das Messgerät war zum Messzeitpunkt gültig geeicht (Datum der Eichung: 12. Februar 2013). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt gemäß der gesetzmäßigen Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29. März 2010, GZ Abt. Pol, 122/10/M/10-schn, 30 km/h. Die Kundmachung der Verordnung erfolgte durch das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen.

Der Bf verfügt über durchschnittliche monatliche Einkünfte, besitzt kein relevantes Vermögen und ist sorgepflichtig. Er war im Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

6. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem behördlichen Verfahrensakt, dem Verwaltungsvormerkregister und dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2016, V 20/2016-8.

Aufgrund der abweisenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist die bezughabende Verordnung der 30 km/h-Beschränkung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29. März 2010, GZ Abt. Pol, 122/10/M/10-schn, als unbedenklich zu beurteilen und demnach im konkreten Fall anzuwenden.

Der Bf hat – wie die erhobene Beschwerde zeigt – das Straferkenntnis zur Gänze angefochten, ließ die Tatbegehung letztlich aber dem Grunde nach unbestritten. Er hat im Beschwerdeschriftsatz die Geschwindigkeitsmessung als auch das

festgestellte Ausmaß der Überschreitung und seine Lenkereigenschaft nicht bekämpft und diesbezüglich keine Einwendungen erhoben. Ebenso sind keine Umstände hervorgekommen, welche die Richtigkeit der Messung als auch die Täterschaft des Bf in Frage stellen würden.

Das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät der Type Poliscan Speed wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Februar 2013 am 12. Februar 2013 auf der Grundlage der geltenden Maß- und Eichvorschriften gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2016 festgesetzt. Der Eichschein trägt die Nr. x und bezieht sich eindeutig auf das bei der Messung verwendete Messgerät (vgl. Messfoto). Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Das angeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen X als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich und auch die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit und Tatort ergibt sich eindeutig aus dem Lichtbild, sodass der ermittelte Messwert auch zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. jüngst VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037 sowie 18. November 2011, 2008/02/0334 ua.). Überdies ist ein eindeutiges Messfoto zusammen mit den Angaben eines Organs der Straßenaufsicht ein ausreichender Beweis für eine Geschwindigkeitsüberschreitung (VwGH 27. März 1985, 84/03/0358, ZVR 1989/27, 19. Oktober 1979, 3220/78).

Die mittels Messsystem Poliscan Speed, welches ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel (z. B. VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118) zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten darstellt, festgestellte Geschwindigkeit ist daher als erwiesen und vom Bf als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X verwirklicht anzusehen.

III.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die im Anlassfall heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen lauten (auszugsweise):

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Anzeige der Stadtpolizei Braunau am Inn vom 14. Oktober 2013 und dem Geschwindigkeitsmessgerät Poliscan Speed zufolge lenkte der Bf das Tatfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 8. Oktober 2013 um 09.57 Uhr im Ortsgebiet von Braunau am Inn auf der M.straße auf Höhe Bushaltestelle H in Richtung O.straße mit einer Geschwindigkeit von 44 km/h, wobei nach Abzug der Messtoleranz zu seinen Gunsten von einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von 41 km/h auszugehen ist, obwohl gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29. März 2010, GZ Abt. Pol, 122/10/M/10-schn, im gegenständlichen Straßenabschnitt im Tatzeitraum die Fahrgeschwindigkeit mit 30 km/h begrenzt und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO entsprechend kundgemacht war. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt wäre, finden sich nicht und wurden vom Bf auch nicht geltend gemacht. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2016, V 20/2016-8 ist auch von der Rechtsmäßigkeit der anzuwendenden Verordnung auszugehen. Es gibt auch keinerlei Hinweis auf allfällige Kundmachungsmängel.

Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Da auch keine Umstände hervorgekommen sind, welche den Bf subjektiv entlasten könnten, war gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Dem Bf ist es nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat damit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen.

Die Behörde hat bei der Bemessung der Strafe die persönlichen Verhältnisse des Bf mit einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen bei keinem Vermögen und Sorgepflichten geschätzt. Der Bf hat diesen Bemessungsgrundlagen nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen werden konnte.

Unter dem Begriff durchschnittliches Einkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen in Österreich zu verstehen, das in amtlich verlautbarten statistischen Unterlagen ausgewiesen ist (Hinweis VwGH 19. März 1987, 86/02/0197).

Strafmildernd ist die zur Tatzeit vorliegende Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen, straferschwerend ist kein Umstand zu werten.

Der Schutzweck der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, die den Fahrzeuglenker verpflichten, die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet stellen in jedem Fall zumindest eine potentielle Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, weshalb der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße nicht unbedeutend ist. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um rund 37 % überschritten, sodass von einer geringfügigen Überschreitung keine Rede sein kann (vgl. dazu VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Das Verschulden des Bf kann vor diesem Hintergrund nicht als gering angesehen werden, da sich weder aus dem Verfahrensakt noch aus seinem Vorbringen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückgeblieben wäre. Es ist weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen, dass die Einhaltung der übertretenen Norm eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder, dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Da somit schon das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens nicht erfüllt ist, kommt abgesehen davon, dass ein entsprechender Antrag nicht vorliegt, ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet in Anbetracht der aufgezeigten Umstände die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 20 Euro trotz Zuerkennung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit als eher milde bemessen. Die festgesetzte Geldstrafe beträgt lediglich 2,7 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe problemlos ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 8 Stunden festgesetzt.

Was die vom Bf nunmehr gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 45 Abs. 1 Z 4 VStG anlangt, so werden seine diesbezüglichen Einwände nicht geteilt. Der Vergleich mit den, im gerichtlichen Strafrecht vorhandenen Möglichkeiten des AT II sind insofern nicht tauglich eine Gleichheitswidrigkeit zu begründen (*Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts 2006 passim), da der Vergleichsgegenstand Unterschiede aufweist. Weiters verkennt der Bf, dass eben bei der Geringfügigkeit des Rechtsgutes weiterhin ein Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben ist und nunmehr erst nach dem Erkennen der Geringfügigkeit dieses Rechtsgutes (zur Reihung der Rechtsgüter *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT^{14} Z 12 Rz 20 ff) eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Es besteht kein subjektives Recht des Bf darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r